

**Zum Aushang****INFO 11/2025**

16.12.2025

**Tarifverhandlungen zum TV-L: Rechte und Pflichten
im Kontext von Tarifauseinandersetzungen****Informationen für Tarifbeschäftigte,
Beamtinnen und Beamte sowie Schulleitungen**

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Schuldienst werden nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) vergütet. Die Ausgestaltung des Tarifvertrags und der Entgelttabelle wird regelmäßig (meist alle zwei Jahre) zwischen den Tarifparteien (Arbeitgeberverband TdL und Gewerkschaften ver.di, GEW, GdP, IG BAU und dbb) verhandelt. Die Entgelte wurden zuletzt zum 01.02.2025 erhöht. **Die Beamtenbesoldung orientiert sich an der Entwicklung der tariflichen Entgelte.** In der Regel werden Entgelterhöhungen bei den Tarifbeschäftigten nach Abschluss der Verhandlungen auf beamtete Lehrkräfte übertragen.

Der Personalrat ist keine Tarifpartei und darf nicht zu Arbeitskämpfen aufrufen (§ 70 PersVG). Das Streikrecht ist ein Recht der Tarifbeschäftigten und der Gewerkschaften, das aus dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) hervorgeht. Wir informieren an dieser Stelle lediglich über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Tarifauseinandersetzungen, weil die Verhandlungen über den TV-L Anfang Dezember begonnen haben. Ein Aufruf der Gewerkschaften an „alle Tarifbeschäftigten im TV-L im Land Berlin“ zum **Warnstreik** liegt inzwischen für den 18. Dezember 2025 vor. Erfahrungsgemäß kommt es bei Streiks zu vielen Fragen. Mit dieser PR-Info wollen wir helfen, unnötige Konflikte an den Schulen zu vermeiden.

Zusammenfassung vorab:

- Das Streikrecht ist ein demokratisches Grundrecht, das alle Tarifbeschäftigten nutzen dürfen (auch befristet Beschäftigte, auch in berufsbegleitender Ausbildung).
- Maßregelungen sind unzulässig.
- Die Teilnahme am Streik muss nicht angekündigt werden, ist auch spontan möglich.
- Listen zur vorherigen Ankündigung der Streikteilnahme an der Schule sind rechtlich nicht bindend und sollten vermieden werden.
- Während des Streiks gibt es keine Dienstpflichten und keinen Anspruch auf Vergütung durch den Arbeitgeber. Gewerkschaftsmitglieder können Streikgeld erhalten.
- Beamtinnen und Beamte haben kein Streikrecht, sind aber nicht verpflichtet, den Unterricht streikender angestellter Lehrkräfte zu vertreten.

Streikaufrufe von Gewerkschaften enthalten präzise Angaben über die zum Streik aufgerufene Gruppe von Beschäftigten und über den Zeitraum des Streiks. Die zum Streik Aufgerufenen haben das uneingeschränkte Recht zur Teilnahme an den Streikaktivitäten, unabhängig davon, ob sie Mitglied der zum Streik aufrufenden Gewerkschaft sind oder nicht. Sie dürfen daran nicht gehindert werden. Streikende nehmen ein demokratisches Grundrecht wahr; Maßregelungen dürfen nicht erfolgen (§ 612a BGB).

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, ihre Streikteilnahme anzukündigen und können sich auch spontan zur Teilnahme entschließen. Etwaige Anordnungen, sich vorab in eine Liste der Schulleitung einzutragen, sind rechtlich nicht bindend. Wir raten dringend, von solchen Listen abzusehen, da diese unter Umständen als Maßregelung verstanden werden können. Außerdem bestünde eine Verwechslungsgefahr, weil „Streiklisten“ nur von den zum Streik aufrufenden Gewerkschaften zum Zweck der Auszahlung von Streikgeld geführt werden.

Während einer Streikteilnahme ruht das Arbeitsverhältnis. Streikende unterliegen während des Streiks – auch nach der Beendigung der Streikkundgebung bis zum Ende des Streikzeitraums – keinen Dienstpflichten, wie z. B. der Teilnahme an Konferenzen. Für den Zeitraum der Streikteilnahme entfällt der Anspruch auf Vergütung durch den Arbeitgeber. Streikende Gewerkschaftsmitglieder haben gegenüber ihrer Gewerkschaft Anspruch auf Streikgeld entsprechend der Satzung der jeweiligen Gewerkschaft.

Wenn „Tarifbeschäftigte im TV-L im Land Berlin“ zum Streik aufgerufen sind, dann sind dies auch befristet Beschäftigte und Beschäftigte, die eine berufsbegleitende Ausbildung zur/zum Erzieher*in, die berufsbegleitenden Studien oder den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Quereinstieg für ein Lehramt absolvieren. Bestreikt werden können aber nur die Dienstpflichten an der Schule und nicht die Ausbildungsverpflichtungen an Fachschule, Universität oder Seminar. Nachteile für die Vertragsverlängerung bzw. den Ausbildungsverlauf im Falle einer Streikteilnahme dürfen nicht angedroht werden.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, bestätigt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dürfen Beamtinnen und Beamte nicht streiken. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, den ausfallenden Unterricht von streikenden angestellten Lehrkräften durch Vertretungsunterricht zu übernehmen (Urteil des BVerfG vom 02.03.1993 – 1 BvR 1213/85). Beamtinnen und Beamte sind aber zur Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern verpflichtet, wenn diese ansonsten gefährdet wären.

Weitere Informationen zu anstehenden Arbeitskampfaktivitäten erhalten Sie bei den verantwortlichen Gewerkschaften.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester
Vorsitzende